

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

90. Stück, 15.12.1924

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIII. Band. (Ausgegeben den 15. Dezbr. 1924.) 90. Stück.

Inhalt:

- Nr. 168. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 8. Dezember 1924 zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1924 wegen Aufnahme von Anleihen.
- Nr. 169. Verordnung des Landesteils Oldenburg vom 9. Dezember 1924, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Anlegung eines neuen Friedhofs für die Kapellengemeinde Hemmelte in der Gemeinde Lastrup.

Nr. 168.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1924 wegen Aufnahme von Anleihen.

Oldenburg, den 8. Dezember 1924.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Dem § 3 wird als dritter Absatz folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Ge-

meinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen."

Oldenburg, den 8. Dezember 1924.

Staatsministerium.

(Siegel).

v. Finckh.

Stein.

Dr. Fischer.

Nr. 169.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zum Zwecke der Anlegung eines neuen Friedhofs für die Kapellengemeinde Hemmelte in der Gemeinde Lastrup.

Oldenburg, den 9. Dezember 1924.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Anlegung eines neuen Friedhofs für die Kapellengemeinde Hemmelte im Bezirke der Bauerschaft Hemmelte in der Gemeinde Lastrup.

Entschädigungs verpflichtet ist die Kapellengemeinde Hemmelte.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 9. Dezember 1924.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

H. Weber.

Dr. Fischer.